

Haftung des Zahnarztes bei Nichtauffindbarkeit von Röntgenbildern

Über die Frage, ob sich aus der Nichtauffindbarkeit von Röntgenbildern für den im Zahnarzthaftungsprozess beweislustigen Patienten einen Beweisvorteil ergeben kann, hatte das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz zu entscheiden. Außerdem musste das Gericht prüfen, inwieweit ein Zahnarzt verpflichtet sein kann, eine deutlich über 40 Jahre alte Patientin mit einer nur optisch beeinträchtigenden Fehlstellung der Schneidezähne über die Möglichkeit der Zahnkorrektur durch eine Zahnspange aufzuklären. In seinem Hinweisbeschluss vom 15.05.2013 (Az. 5 U 423/13) machte das OLG die Patientin auf die Erfolglosigkeit ihrer bereits durch das Landgericht (LG) Mainz mit Urteil vom 07.03.2013 (Az. 2 O 289/09) abgelehnten Klage u. a. auf Schmerzensgeld und Freistellung von den Kosten einer zahnmedizinischen Revision aufmerksam.

Der Fall

Die deutlich über 40 Jahre alte Patientin befand sich in der Zeit vom 06.06.2006 bis 27.05.2008 in Behandlung der beklagten Zahnärztin. Diese führte in dem Zeitraum eine weitreichende Kariesbehandlung unter Erneuerung defekter Füllungen und dem Einsatz von Kronen durch. Des Weiteren veränderte sie auf Wunsch der Patientin aus kosmetischen Gründen die Form der Frontzähne und versorgte vorhandene Zahnlücken. Die zahnärztliche Therapie konnte aufgrund eines vorzeitigen Behandlungsabbruchs der Patientin von der Zahnärztin nicht beendet werden. In der Folgezeit warf die Patientin der Zahnärztin eine fehlerhafte Behandlung vor, und es kam zum Streit unter den Parteien.

Mit Klage beim LG Mainz verlangte die Patientin u. a. Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 10.000 EUR und die Freistellung von den Kosten einer zahnmedizinischen Revision. Sie behauptete, die bei ihr durchgeführte Kariesbehandlung sei medizinisch nicht indiziert gewesen. Darüber hinaus sei sie von der

Zahnärztin fehlerhaft behandelt und dadurch gesundheitlich geschädigt worden. Die Zahnärztin habe die Zahnschmelze unfachmännisch abgeschliffen mit der Folge, dass die Okklusion u. a. auch durch eine Mittellinierverschiebung beeinträchtigt worden sei. Des Weiteren hätten sich die eingesetzten Kronen farblich nicht eingepasst. Infolge der Behandlung der Zahnärztin wäre es zu anhaltenden, auf weitere Körperbereiche übergreifenden Schmerzen und zu Zahnfleischschwund gekommen. Auch sei sie in ihrer Nahrungsaufnahme stark behindert gewesen. Die Patientin rügte weiterhin eine mangelhafte Aufklärung durch die Zahnärztin. Diese habe sie weder über die mit der Behandlung verbundenen Risiken noch über die Möglichkeit, die Zahnstellung durch den Einsatz einer Zahnspange zu korrigieren, informiert.

Die beklagte Zahnärztin stellte die Klagebehauptungen in Abrede. Sie trug vor, dass sie die Patientin fachgerecht behandelt und ordnungsgemäß aufgeklärt habe.

Mit Urteil vom 07.03.2013 lehnte das sachverständig beratene LG nach der Vernehmung von Zeugen und der Anhörung der beklagten Zahnärztin die Klage der Patientin vollumfänglich ab. Es sah weder Aufklärungsmängel noch Behandlungsfehler bei der beklagten Zahnärztin. Auch die von der Patientin geltend gemachten Schmerzen seien der Zahnärztin nicht anzulasten. Soweit Defizite bei der durchgeführten zahnärztlichen Versorgung bestünden, seien diese darauf zurückzuführen, dass die Behandlung durch die Zahnärztin noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Das daraufhin angerufene OLG bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung.

Die Entscheidung

Das OLG schloss sich in seinem Hinweisbeschluss der Rechtsauffassung des Erstgerichts an. Es bestätigte, dass die bei der Patientin durchgeführte Kariesbe-



handlung zahnmedizinisch indiziert war. Die Patientin habe für ihre Behauptung, sie habe keine Karies gehabt, keinen Beweis erbringen können. Die von der Zahnärztin gefertigten Röntgenaufnahmen, die nach Darstellung der Patientin eine entsprechende Beweisführung ermöglicht hätten, stünden nicht mehr zur Verfügung. „Selbst wenn die Röntgenbilder“, so das Berufungsgericht, „entgegen dem Vorbringen der Zahnärztin nicht bei dem Gutachter Dr. ..., sondern in deren Praxis zerstört worden sein sollten, resultiert daraus kein relevanter Beweisvorteil für die Klägerin, der erlaubte, den von der Beklagten dokumentierten klinischen Kariesbefund zu falsifizieren.“ Nach Ansicht des OLG „steht ein grob schuldhaftes oder vorsätzliches Verhalten der Zahnärztin, das eine andere Sicht der Dinge erlauben könnte, nicht im Raum.“

Das Berufungsgericht konstatierte des Weiteren – gestützt durch die Darlegung des beratenden Sachverständigen –, dass die gebotene Okklusion bei der Patientin durchweg erreicht worden sei bzw. dass sich die vorhandene Okklusion unter der Behandlung der Zahnärztin zumindest nicht verschlechtert habe. Auch konnte das sachverständig beratene Berufungsgericht eine durch die Behandlung der Zahnärztin verursachte Verschiebung der Mittellinie nicht feststellen.

Soweit sich die Patientin darauf berief, dass sie von der Zahnärztin nicht hinreichend aufgeklärt worden sei, konnte das OLG der Patientin ebenfalls nicht folgen. Zum einen hat sich nach Auffassung der Berufungsinstanz eine hinreichende Eingriffs- und Risikoauflärung für die durchgeführte Behandlung bereits anhand der Aussagen der drei vernommenen Zeugen ergeben. Zum anderen konnte das Gericht keine Pflichtwidrigkeit darin erkennen, dass die beklagte Zahnärztin die Patientin nicht auf die Möglichkeit einer Zahnkorrektur durch eine Spange hingewiesen hat. „Ein Arzt oder Zahnarzt“, so das OLG, „braucht dem Patienten grundsätzlich nicht ungefragt zu erläutern, welche verschiedenen Behandlungsmethoden in Betracht kommen, solange er eine Therapie anwendet, die dem Standard genügt. Allerdings ist er gehalten, auf adäquate zielführende Alternativen aufmerksam zu machen, die sich in ihren Belastungen, Risiken und Erfolgchancen wesent-

lich unterscheiden.“ Nach Auffassung des OLG handelt es sich bei einer Spangenbehandlung um keine solche adäquate zielführende Alternative. Das Gericht schloss sich insoweit den Ausführungen der ersten Instanz an. Die deutlich über 40 Jahre alte Patientin habe im Übrigen zu keinem Zeitpunkt dargetan, inwieweit der Einsatz einer Spange überhaupt in ihrem Fall Erfolg versprechend hätte sein können.

Kommentar

Der Beschluss des OLG Koblenz ist rechtlich nicht zu beanstanden, betrifft aber im Hinblick auf die dort vorgenommene rechtliche Bewertung zur Nichtauffindbarkeit von Röntgenbildern einen Einzelfall. Diese dürfte insoweit auch dem nicht sonderlich substantiierten Vortrag der Patientenseite hierzu geschuldet sein. Können nämlich medizinisch gebotene und tatsächlich auch erhobene Befunde innerhalb der geltenden Aufbewahrungsfristen nicht mehr vorgelegt werden, so muss grundsätzlich der (Zahn-)Arzt nach ständiger Rechtsprechung darlegen und beweisen, dass er diesen Umstand nicht verschuldet hat (vgl. BGH, Urteil vom 03.02.1987, Az. VI ZR 56/96; BGH, Urteil vom 21.11.1995, Az. VI ZR 341/94). Denn der (Zahn-)Arzt muss nach §§ 630f Abs. 2 und 3, 630 h Abs. 3 BGB nicht nur die zur Diagnose und Durchführung der Therapie erhobenen Befunde dokumentieren, sondern diese auch sichern und unter Wahrung der gesetzlichen bzw. der sich aus anderen Vorschriften ergebenden Fristen aufbewahren. Dementsprechend gehört es zu den Organisationsaufgaben des (Zahn-)Arztes sicherzustellen, dass Unterlagen, die Auskunft über das Behandlungsgeschehen geben, jederzeit aufgefunden werden können. Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen über diese Untersuchungen hat der Zahnarzt nach § 28 Abs. 3 Röntgenverordnung 10 Jahre ab der letzten Untersuchung aufzubewahren. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren gilt die Aufbewahrungspflicht bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres.

Ist der Verbleib von Befundträgern ungeklärt, so geht dies zulasten des Behandlers (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 12.12.2001, Az. 3 U 119/00). Wenn die beim



behandelnden (Zahn-)Arzt verbliebenen Röntgenaufnahmen nicht mehr auffindbar sind und dieser keine Auskunft über den Verbleib der Unterlagen geben kann, muss er beweisen, dass ein immerhin wahrscheinlicher, vom Patienten behaupteter Befund auf den Aufnahmen nicht erkennbar ist (vgl. BGH, NJW 1996, 779, 780). Die fehlende Sorgfalt bei der Aufbewahrung der Röntgenbilder kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung gegenüber dem Patienten dann eine Beweiserleichterung bis zur Beweislastumkehr begründen, wenn dadurch die Aufklärung eines immerhin wahrscheinlichen Ursachenzusammenhangs zwischen dem zahnärztlichen Behandlungsfehler und dem Gesundheitsschaden erschwert oder vereitelt wird (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 28.04.1992, Az. 5 U 19/90).

Vor diesem Hintergrund kann sich im Zahnarzthafungsprozess bei anderen Fallkonstellationen eine Nichtauffindbarkeit von Röntgenbildern auch durchaus negativ für den Zahnarzt auswirken. Um das zu vermeiden, ist es daher jedem Zahnarzt anzuraten, seinen Befundsicherungspflichten peinlich genau nachzukommen.

Claudia Wieprecht-Jäckel,
Fachanwältin für Medizinrecht

Kantstraße 149, 10623 Berlin
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Essen/Freiburg i. Br./Jena/
Meißen/München/Sindelfingen
E-Mail: berlin@rmed.de, Internet: www.rpmed.de